4 PLANVORGABEN

4.1 Raumordnungsprogramm

Raumordnerische Planungen zielen allgemein auf die Lösung von Problemen der Nutzung des Raumes ab und zeichnen seine anzustrebende Entwicklung vor. Dabei bilden die zuständigen Planungsebenen von Bund, Land und Region bzw. Landkreis ein System hierarchisch gestufter Rahmenplanungen, wobei die jeweils übergeordnete Planungsebene die Interessen der nachgeordneten Planungsebene beachten soll, während die jeweils untergeordnete Planungsebene ihre Ziele in den übergeordneten Planungsrahmen einpassen muss.

Die Ergebnisse dieser Koordination werden in Form von Grundsätzen und Zielen für die Raumentwicklung dargestellt. Die Leitbilder und Konzepte der Raumordnung werden auf Landesebene konkretisiert und verbindlicher ausgeführt und mit den Planungen auf untergeordneter Ebene abgeglichen. Auf Ebene der Regionalplanung (Träger sind überwiegend die Landkreise) werden schließlich die übergeordneten Entwicklungsabsichten des Landes mit den Entwicklungsvorstellungen den Gemeinden sowie überörtlich tätigen Fachplanungsträgern abgestimmt.

Nach dem mehrfach fortgeschriebenen **Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen** (LROP) in der Fassung vom 26.09.2017 werden die Grundsätze der Raumordnung dargestellt und die Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes oder von Teilräumen festgelegt.

„In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen
- *die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,*
- *die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,*
- *flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.*

Dabei sollen
- *die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,*
- *belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,*
- *die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden.*

Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll
- *auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,*
- *integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,*
- *einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,*
- *mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie*
- *die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.*

In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.“ (nachrichtlich übernommen aus dem LROP Niedersachsen, 2017; Anlage 1 Nr. 1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume – 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes Ziffern 01 – 05).

Die der Dorfregion *Dörfer am Drömling* nächstgelegenen Oberzentren sind Wolfsburg und Braunschweig (in einer Entfernung von ca. 20 bzw. 35 km). Die Oberzentren erfüllen die Aufgabe, die zentralen Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs bereitzustellen. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind die Kreisstadt Gifhorn sowie Wittingen (in einer Entfernung von ca. 15 bzw. 20 km). In Mittelzentren sind Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs bereitzustellen; gleichzeitig erfüllen sie – wie die Oberzentren – die Funktion von Schwerpunkten für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten.

Im Entwurf des **Landesraumordnungsprogramms 2021** (E-LROP 2021) wird für die Entwicklung von Großschutzgebieten im Abschnitt 3.1.4 03 eine Zielfestlegung für die geplante Einrichtung eines Biosphärenreservats im niedersächsischen Teil des Drömling getroffen, womit ein „Sicherungsgebiet Biosphärenreservat" festgelegt werden soll. Für die abgegrenzte „Entwicklungszone" sieht der E-LROP 2021 vor, nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zu entwickeln, zu erproben und umzusetzen. Entsprechende Modellprojekte sollen hier gefördert werden. Räumlich entsprechen die Abgrenzungen der Kern-, Pflege- und Entwicklungszone der Planung zur *Dorfregion Dörfer im Drömling.*

Die Aussagen und Ziele des E-LROP 2021 sind auch im zeitnah neu aufzustellenden Regionalen Raumordnungsprogramm **(**RROP) weiter zu konkretisieren, in ihm wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des jeweiligen Raumes festgelegt. Gemäß ihrer unterschiedlichen Prägung und Eignung verzeichnet das RROP unterschiedliche Raumkategorien bzw. Standorte. Während das *Vorbehaltsgebiet* eine mögliche Ausrichtung bezeichnet, die durch Planungen und Maßnahmen möglichst nicht beeinträchtigt werden soll, müssen entsprechende Vorhaben in *Vorranggebieten* mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig (2008),** aufgestellt vom Regionalverband Großraum Braunschweig, der die Regionalplanung zusammenfassend für die Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg sowie für die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel übernimmt, konkretisiert die Vorgaben der Landesplanung im Bereich der beplanten Orte derzeit mit folgenden Festsetzungen (vgl. Darstellung; bei den benannten Ober- und Mittelzentren handelt es sich um eine Übernahme aus dem Landesraumordnungsprogramm):

- Oberzentrum Wolfsburg
  (20 bis 30 km südlich der Region)
- Mittelzentrum Gifhorn
  (18 bis 35 km südwestlich der Region)
- Grundzentrum Brome
- Standort mit grundzentralen Teilfunktionen Rühen
  (7 bis 15 km südlich der Region)
- Vorranggebiet Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung
  (Brome)
- Vorranggebiet Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus
  (Brome)
- Vorranggebiet Natura 2000
  (südlich von Brome in Richtung Steimke; im Südosten von Parsau im Bereich des *Kaiserwinkels* mit Ausnahme der Ortslage Kaiserwinkel; südlich von Ehra-Lessien und östlich von Brome)

Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008

Zeichnerische Darstellung

Regionalverband Großraum Braunschweig

Legende

Maßstab 1 : 50 000

Raum- und Siedlungsstruktur, Standortfunktionen

Natura 2000 / Natur und Landschaft

Kulturelle Sachgüter

Landwirtschaft

Wald und Forstwirtschaft

Rohstoffgewinnung

Erholung und Tourismus

Wasserwirtschaft (Wasserversorgung)

Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz)

Verkehr (Schienenverkehr)

Verkehr (Straßenverkehr)

Verkehr (Wasserstraßen und Häfen)

Verkehr (Luftverkehr)

Logistik

Energie

Wasserwirtschaft (Abwasserbeseitigung)

Abfallwirtschaft / Altlasten

Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Nachrichtliche Darstellungen

* (Z) = Ziel der Raumordnung (nach § 3 Nr. 2 ROG)

** (G) = Grundsatz der Raumordnung (nach § 3 Nr. 3 ROG)

Darstellungen außerhalb des Planungsraums haben nachrichtlichen Charakter und können unvollständig sein. Sie dienen lediglich dem Verständnis des Planungszusammenhangs.

Bei Überlagerungen von Flächen in Bereichen mit hoher Durchlässigkeit ist die Lesbarkeit der Zeichenelemente durch Verzicht unter Umständen eingeschränkt. Die Gebietsabgrenzungen von Inhalten wie Freiraumverbund, Natura 2000, Rohstoffgewinnung, Wochenendsiedlung und die Darstellungen aus Fachrichten Regional bedeutsamer Wanderweg sind auch im Internetangebot (URL) des Regionalverbands (siehe www.zgb.de → Regionalplanung) verfügbar zu entnehmen.

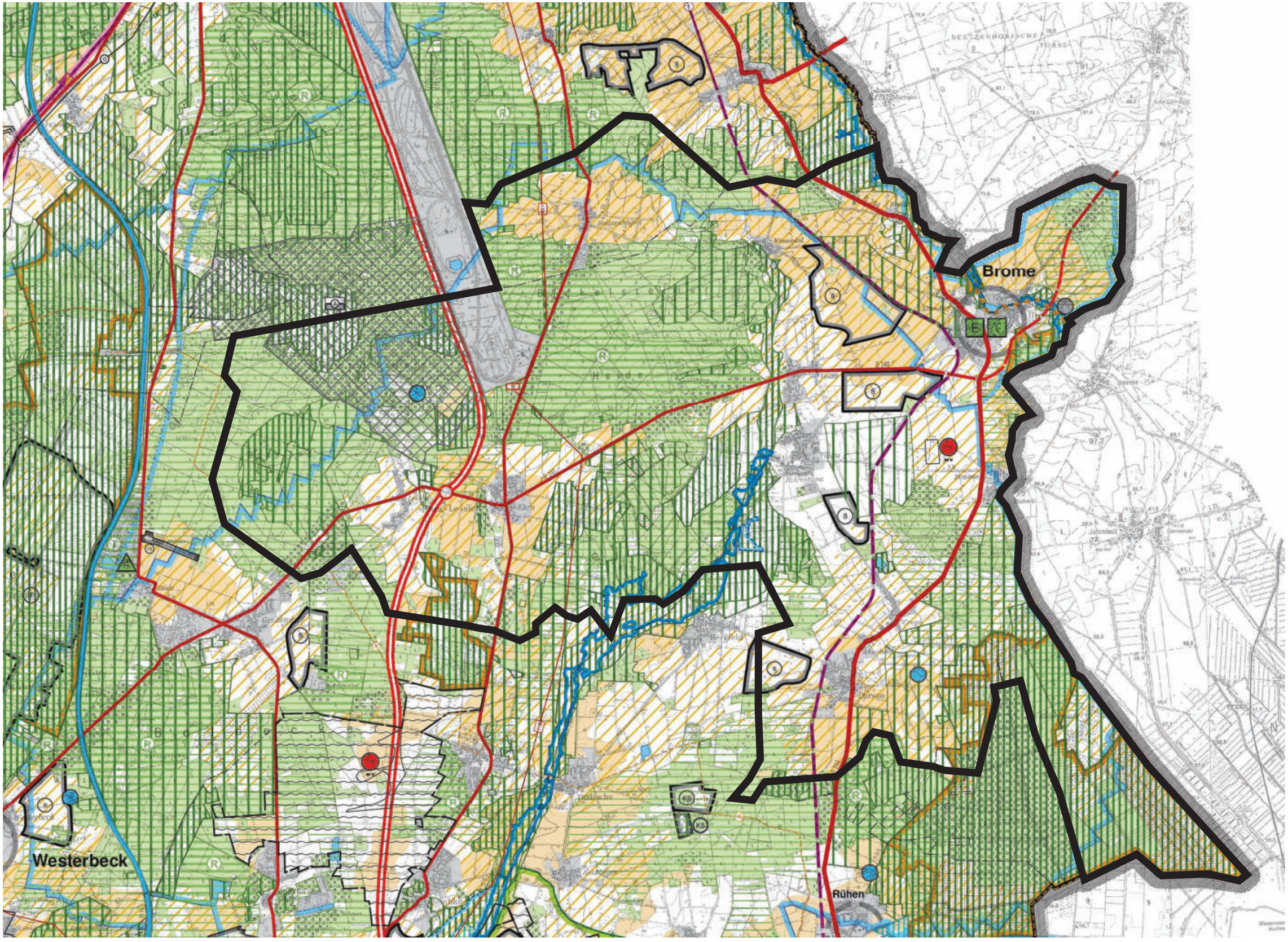

Abb. 17: Das Plangebiet im Ausschnitt des RROP (Regionalverband Großraum Braunschweig

- Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung
  (der Verlauf der *Ohre*)
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
  (flächenhaft westlich der *Ohre*-Niederung im Nordosten des Planungsraums; großflächig im *Kaiserwinkel* mit Ausnahme der Ortslage Kaiserwinkel südöstlich von Parsau; Niederungsbereich der *Kleinen Aller;* Forst *Kohlstellen* mit der *Rhodischen Aller;* Bereich der *Wipperaller* südlich vom Hof *Polle;* südlich und östlich von Ehra und Lessien; westlich Lessien im Forst *Bockling;* Bereiche des ehem. Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien sowie nordöstlich von Croya)
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
  (flächenhaft nordwestlich von Voitze; nordwestlich von Altendorf; südlich von Brome; östlich von Tülau; zwischen Tülau und Ehra; östlich von Croya, Ahnebeck und Parsau im Bereich *Kaiserwinkel;* südöstlich von Ehra sowie westlich von Lessien)
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen land wirtschaftlichen Ertragspotenzials
  (flächenhaft um die Ortslage von Boitzenhagen; großflächig nordwestlich und westlich von Altendorf; nordöstlich von Brome; südöstlich und nördlich von Parsau; um die Ortslagen von Ehra und Lessien)
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft
  (flächenhaft um die Ortslage von Boitzenhagen; großflächig nordwestlich und westlich von Altendorf; nordöstlich, südwestlich und südlich von Brome; Bereich um Zicherie; südöstlich und nördlich von Parsau; um die Ortslagen von Ehra, Lessien, Croya, Parsau, Ahnebeck und Kaiserwinkel)
- Vorbehaltsgebiet Wald
  (Waldflächen nördlich von Boitzenhagen; Bereich des *Bromer Winkels;* die *Bickelsteiner Heide;* Bereich des Forstes *Bockling;* südwestlich und südlich von Ehra und Lessien; zwischen Ehra und Tülau; südlich von Tülau; südlich von Zicherie; südwestlich von Parsau sowie nordwestlich bis südöstlich um Kaiserwinkel)
- Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet
  (flächenhaft südöstlich und nordwestlich von Kaiserwinkel sowie östlich von Brome)
- Vorbehaltsgebiet besondere Schutzfunktionen des Waldes
  (Waldflächen nordöstlich von Brome sowie südlich von Boitzenhagen; Bereiche des ehem. Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien; Gebiete südwestlich von Lessien; südlich von Ehra; westlich von Voitze; westlich von Zicherie)
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand
  (nordwestlich von Altendorf; südwestlich von Brome; südöstlich von Tülau und westlich von Parsau)
- Vorbehaltsgebiet zur Erholung
  (Bereiche der *Bickelsteiner Heide* und des Forstes *Bockling;* südwestlich von Lessien zwischen B 248 und Tülau; südlich von Tülau; südwestlich von Zicherie; nordöstlich und südlich von Brome sowie zwischen Zicherie und Kaiserwinkel)
- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
  (fast die gesamte Planungsregion mit Ausnahme von Flächen im Nordwesten, Norden, Nordosten und Südosten)
- Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung
  (Bereiche nordöstlich von Brome sowie nordwestlich von Altendorf)
- Vorranggebiet Wasserwerk
  (östlich von Parsau und nördlich von Lessien)
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz
  (unmittelbarer Verlauf von *Ohre* sowie *Kleiner Aller* – hier ab Höhe Tülau flussabwärts)
- Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz
  (kleinräumig südlich der *Holzmühle*)
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke
  (ehem. Trasse der Bahnstrecke Wittingen – Oebisfelde; mittlerweile aber entwidmet)

- Vorranggebiet Autobahn
  (Trasse der geplanten Ergänzung der BAB A 39 Wolfsburg – Lüneburg)
- Vorranggebiet Anschlussstelle
  (zwischen Ehra und Lessien)
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße
  (Bundesstraße B 244 Helmstedt - Hankensbüttel)
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung
  (Bundesstraße B 248 Braunschwieg – Salzwedel; Landesstraße L 288 Ehra – Ohrdorf; Landesstraße L 289 Ehra – B 188 südlich Westerbeck)
- Vorranggebiet / Eignungsgebiet Windenergienutzung - gem. 1. Änderung RROP Weiterentwicklung der Windenergienutzung 2020
  (westlich von Zicherie; östlich von Boitzenhagen sowie nordöstlich von Ehra)
- Vorbehaltsgebiet für Leitungstrasse 110 kV
  (westlich von Boitzenhagen in Richtung Süden quer durch den Planungsraum und östlich von Ehra weiter nach Süden)
- Vorranggebiet Umspannwerk
  (nördlich von Ehra)
- Vorranggebiet für zentrale Kläranlage
  (östlich von Brome)
- Vorranggebiet Sperrgebiet
  (Bereich des ehem. Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien)

Die Bach- und Flussniederungen, das *Vogelmoor* sowie der *Drömling* sind als *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* und teilweise auch als *Vorranggebiete Natura 2000* ausgewiesen, was dem hohen naturschutzrechtlichen Status entspricht.

Die abwechslungsreich mit Ackerflächen und Gehölzen/Wäldern gegliederte Kulturlandschaft ist weitgehend entweder als *Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft,* als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* oder als *Vorbehaltsgebiet für die Erholung* dargestellt. Neben den Rodungsinseln um die einzelnen Dörfer unterliegt insbesondere der Bereich zwischen Tülau / Voitze und Brome einer einseitig großflächigen landwirtschaftlichen Ausrichtung. Auffallend ist zudem, dass großen Waldflächen wie die *Bickelsteiner Heide* oder dem *Bockling* lediglich als *Vorbehaltsgebiet für die Erholung* Bedeutung zugewiesen ist.

Im zentralen Bereich des Plangebietes zwischen Ehra und Tülau überlagern sich dagegen die unterschiedlichen Raumansprüche, was zu Nutzungskonflikten führen kann. In ähnlicher Weise zeichnen sich auch auf Teilflächen westlich von Brome, nordwestlich von Lessien sowie im Südosten zwischen Parsau, Ahnebeck und Croya und dem Drömling gegensätzliche Interessenlagen ab.

Die Orte sind im RROP grundsätzlich als Siedlungslagen dargestellt. Brome ist aufgrund seiner Versorgungs- und Dienstleistungsangebotes als *Grundzentrum* ausgewiesen. Gleichzeitig bestehen hier die Schwerpunktaufgaben zur *Entwicklung von Naherholung* und *von Tourismus*, was einerseits auf die im Ort vorhandenen Ansätze (*Burg Brome*, *Ohresee*) beruht; was andererseits aber auch auf die Potentiale (u.a. *Drömling*, *Bickelsteiner Heide*) in der Planungsregion bezogen werden kann, als deren Hauptort sich Brome zweifellos erweist.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband aktuell mit der Hochschule Osnabrück ein vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) gefördertes Projekt zur Entwicklung *Grüner Infrastruktur* erarbeitet. In diesem Vorhaben sollen konkrete Einzelprojekte zur „Blau-Grünen Infrastruktur" im Großraum Braunschweig entwickelt und erlebbar gemacht werden.

4.2 Natur- und Landschaftsschutz

Der Anteil der nach dem niedersächsischen Naturschutzgesetz geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche zeigt die landschaftliche Vielfalt der Dorfregion (s. Abb. 17: Schutzgebiete und -objekte in der *Dorfregion Dörfer am Drömling;* Quellen: Allgemeine interaktive Karte unter www.nlwkn.de \Naturschutz\allgemeine interaktive Karte, Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn). Die genauen Bestimmungen der einzelnen Schutzgebiete sind dabei abhängig von dem angestrebten Schutzziel. Alle Belange der Sicherung und Entwicklung von Natur, Landschaft sowie den Artenschutz von Tieren und Pflanzen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Planungsgebiet *Dörfer am Drömling* sind folgende Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgewiesenen bzw. dem europäischen Schutzgebietsnetz zugehörig. Die Abb. 17 zeigt die Lage der Schutzgebiete und Objekte im Plangebiet, teilweise unmittelbar an die Ortslage angrenzend:

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Vogelmoor* (NSG BR 026) - FFH-Gebiet 089 *Vogelmoor
Das Naturschutzgebiet *Vogelmoor* und FFH-Gebiet *Vogelmoor* liegt mit einer Größe von ca. 135 ha südlich von Ehra und Lessien. Das Moorgebiet bildet zusammen mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet *Erweiterungsflächen Vogelmoor* eines der größten Birken-Moorwald-Komplexe im südöstlichen Tiefland Niedersachsens. Das Naturschutzgebiet besteht überwiegend aus abgetorften Hochmoorflächen über geringmächtigen Niedermoortorfen. Vorherrschend sind die Moor- und Bruchwälder, des Weiteren finden sich Pfeifengrasrasen und Feuchtwiesen, Schlank- und Kleinseggenriede sowie Torfstichgewässer. Diese Vielfalt an Biotopen bieten zahlreichen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten Lebensraum.

Erweiterungsflächen Vogelmoor* (NSG BR 133) - FFH-Gebiet 089 *Vogelmoor
Das Naturschutzgebiet *Erweiterungsflächen Vogelmoor* und FFH-Gebiet *Vogelmoor* mit etwa 156 ha Fläche grenzt an das Naturschutzgebiet *Vogelmoor* an und bildet mit diesem einen der größten Birken-Moorwaldkomplexe im südöstlichen Tiefland Niedersachsens. Das Naturschutzgebiet umfasst einen Grünlandkomplex überwiegend aus Extensivgrünland auf den Hoch- und Niedermoorstandorten. Im Randbereich stehen Birken-Kiefernwälder und Erlenwälder mit eingestreuten Feuchtgewächsen; Bruchwälder sind kleinflächig vertreten. Es dient als Lebensstätte für die an Feuchtgebiete und Extensivgrünland gebundenen Pflanzen- und Tierarten.

Mittlere Ohreaue* (NSG BR 134) - FFH-Gebiet 418 *Ohreaue
Das etwa 84 ha umfassende Naturschutzgebiet *Mittlere Ohreaue* erstreckt sich auf einer ca. 12 km langen Gewässerstrecke zwischen Wittingen und Brome entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt und ist gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen. Zusammen mit dem sachsen-anhaltinischen Naturschutzgebiet *Ohreaue* besteht ein grenzübergreifendes Schutzgebiet für an Feuchtgebiete und Fließgewässer gebundene Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften, das zum europäischen Schutzgebietssystem *Natura 2000* gehört. Die Strecke setzt sich aus teils naturnahen mäandrierenden, teils begradigten Abschnitten zusammen. Grünland und Feuchtwälder prägen die Niederung, ergänzt von Ackerflächen, Niedermoor-Gewächsen sowie Weidenbüschen und Uferstauden. Diese Biotop- und Strukturvielfalt stellt für wandernde Tierarten wie Fischotter und Biber eine wichtige Verbindung zu anderen Vorkommen an Aller, Ise und Dumme dar und bietet Amphibien, Insekten und Vogelarten Fortpflanzungs-, Rast- und Nahrungsbiotope, u.a. Braunkehlchen, Beutelmeise, Teichrohrsänger und Ortolan. Das Naturschutzgebiet *Mittlere Ohreau*e bildet mit dem anschließenden NSG *Ohreaue bei Altendorf und Brome* faktisch eine Einheit als Teil des *Grünen Bandes.*

Ohreaue* bei Altendorf und Brome (NSG BR 062) - FFH-Gebiet 418 *Ohreaue
Das Naturschutzgebiet *Ohreaue* bei Altendorf und Brome als Teil des FFH-Gebietes *Ohreaue* besteht aus vier unterschiedlichen Abschnitten:

Nördlich von Altendorf wird der naturnahe, mäandrierende Abschnitt von Uferstaudenfluren gesäumt. In vermoorten Niederungsabschnitten finden sich Schilf-, Rohrglanzgras-Röhricht, Seggenrieder und Weiden-Gebüsch. Die seit 1982 begradigte *Ohre* grenzt östlich zum naturnahen Bereich hin mit teilweise bodensauren Eichen-Mischwäldern an, westlich an Grünländer und feuchte Eichen-Hainbuchenmischwälder.
Es folgt ein anthropogen überformter Abschnitt mit zwei in den 1970er Jahren geplanten Seen. Die *Ohre* durchströmt den nördlichen See, der zum FFH-Gebiet gehört und tangiert den alten Ortskern von Brome z.T. in einem naturfernen, versteinten Bett.
Im weiteren Verlauf bis zur sachsen-anhaltinischen Landesgrenze ist die *Ohre* naturnäher geprägt durch Aktivitäten des eingewanderten Bibers. Die Ohreaue wird hier von Acker und Grünlandflächen gesäumt.

Im Bereich des *Bromer Busch* fungiert die Ohreaue teilweise als Überschwemmungsgebiet und ist geprägt von Erle, Esche, Weide, feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern, alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche sowie Hainsimsen-Buchenwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern. Diese Auenwälder dienen als FFH-Lebensraumtyp-Wälder. Das Land Niedersachsen hat für Naturschutzzwecke Flächen erworben worden mit Ziel einer Naturwaldentwicklung. Das Naturschutzgebiet *Ohreaue bei Altendorf und Brome* bildet mit dem anschließenden Naturschutzgebiet *Mittlere Ohreau*e faktisch eine Einheit als Teil des *Grünen Bandes*.

***Kaiserwinkel* (NSG BR 085) – EU-Vogelschutzgebiet *Drömling* (DE 3431-401)**
Das Naturschutzgebiet *Kaiserwinkel* erstreckt sich mit etwa 320 ha Fläche südöstlich der Ortschaft Kaiserwinkel und ist gleichzeitig EU-Vogelschutzgebiet. Die entwässerten Niedermoorböden werden als Grünland genutzt, selten als Ackerfläche. In Bereichen ohne Nutzung haben sich Hochstaudenflure und Großseggenriede entwickelt. In den meliorierten Bereichen der ehemaligen Moordammkultur oder Sanddeckkultur steht Nassgrünland im Wechsel mit Wasservegetation und Röhrichten, Feldgehölzen sowie kleinen Bruchwäldern. In den Gräben (*Rimpaugräben*) und an den Wegrändern sind Wasserfeder, Wiesenraute und Sumpffarn vertreten. Dieses Landschaftsmosaik ist Lebensraum zahlreicher seltener und hochgradig gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, weshalb eine Sperrung der Wege in der Zeit vom 15.02. bis 30.06. erfolgt (Bewirtschaftung ausgenommen). Das Naturschutzgebiet bietet u.a. dem Weißstorch und dem Neuntöter Nahrung.

***Schulenburgscher Drömling (*NSG BR 159) – EU-Vogelschutzgebiet *Drömling* (DE 3431-401)**
Das Naturschutzgebiet *Schulenburgscher Drömling* liegt westlich von Kaiserwinkel und umfasst ein weiträumiges, ebenes Gebiet mit Niedermoorböden. Im nördlichen Bereich sind vor allem Erlen- und Birkenbruchwälder vertreten, kleinflächig auch Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder. Am westlichen Rand finden sich teilweise Zwergstrauch-Birken- und Kiefern-Moorwald. Im südlichen Bereich sind vor allem Erlenbruchwälder mit teilweise viel Totholz kennzeichnend. Das Totholz bietet einer großen Anzahl gefährdeter Tierarten Lebensraum. Das Gebiet wird teilweise für Baumkulturen genutzt, u.a. für großflächige Nadelbaumbestände bzw. Weihnachtsbaumkulturen. Der südliche Bereich ist geprägt von Stillgewässern und von Damm- und Entwässerungsgräben (ehemalige Moordamm- oder Sanddeckkultur), die z.T. verlandet sind. Hier ist eine Ufervegetation vorherrschend. Im *Drömling* sind sowohl atlantische Arten (deren östliche Verbreitungsgrenze) als auch kontinentale Arten (deren westlichen Verbreitungsgrenze) anzutreffen (s.u. Naturschutzgebiet *Nördlicher Drömling*.

***Nördlicher Drömling* (NSG BR 162) - EU Vogelschutzgebiet *Drömling* (DE 3431-401)**
Vom Naturschutzgebiet befindet sich nur ein kleiner Teil im Planungsgebiet, und zwar der nördlichste Anteil, der östlich und südlich von Parsau liegt. Die Flächen werden von Grünland und Erle-Eschen-Eichenmischwald und Forstflächen geprägt und sind von zahlreichen Gräben (u.a. *Parsauer Graben*) und Dämmen durchzogen. Im Grünland sind auch kleinere sog. *Rimpaugräben* (Moordammkultur) überliefert, die ursprünglich als Verdunstungsgräben angelegt wurden und den Charakter von Stillgewässern haben. Das Naturschutzgebiet ist Lebensraum für zahlreiche Vogelarten; u.a. Kleiber, Neuntöter, Nachtigall, Pirol und Sumpfrohrsänger. Die Gewässer und ihre Umgebungen sind Lebens-

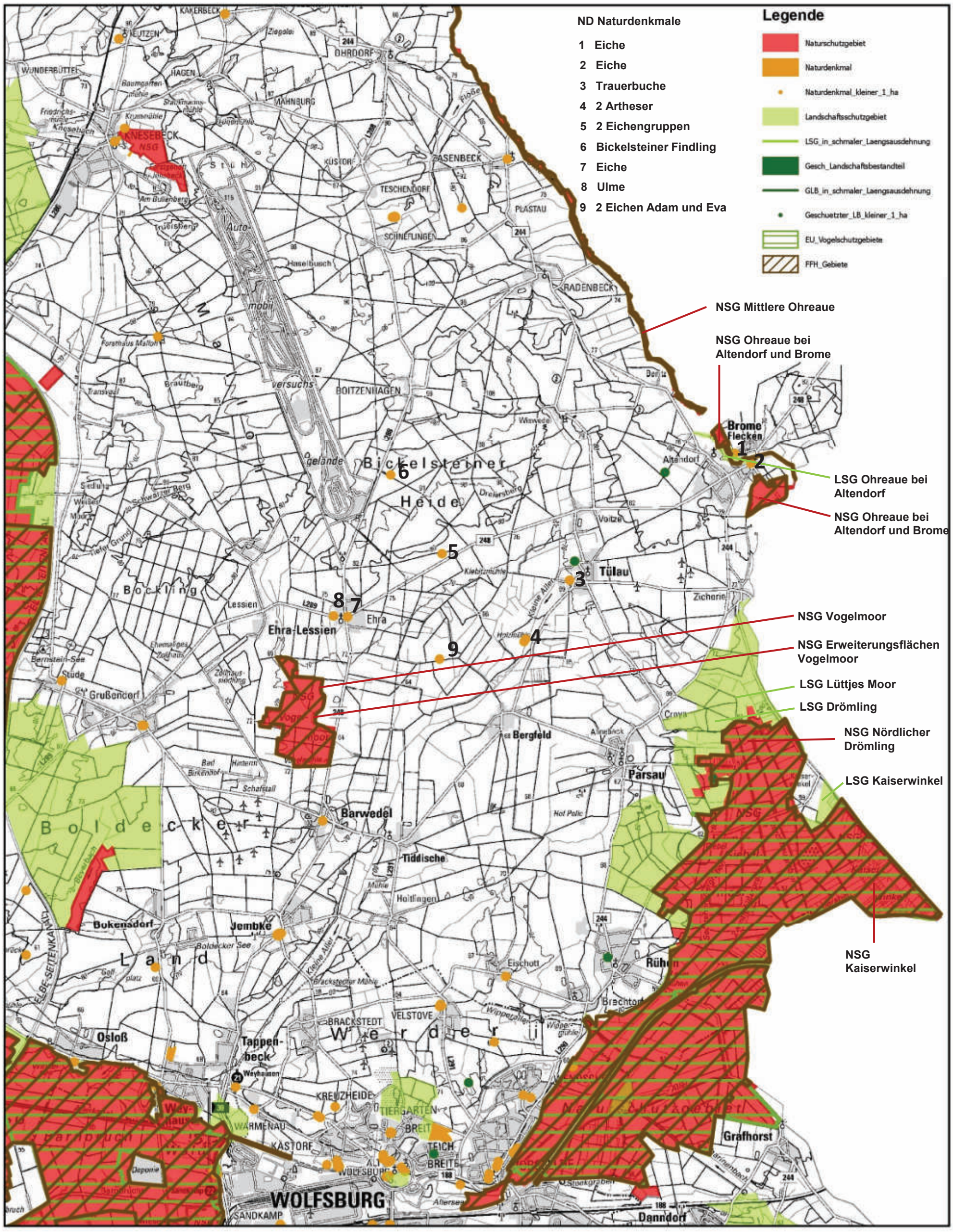

Abb. 18 Schutzgebiete und –objekte in der Planungsregion

raum u.a. von Kammmolch, Ringelnatter sowie verschiedenen Fisch- und Libellenarten. Weiterhin beherbergt das Naturschutzgebiet verschiedene Insekten, Schmetterlinge und Käfer. Das Lokalklima des Naturschutzgebietes *Nördlicher Drömling* weist größere Temperaturextreme aus und bildet eine geographische Schnittstelle als Verbreitungsgebiet von kontinentalen und atlantischen Arten. So wächst hier sowohl die *Gelbe Wiesenraute* (atlantische Art, hier östlichster Standort) als auch die *Glänzende Wiesenraute* (kontinentale Art, hier westlichster Standort).

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

***Drömling* (LSG GF 00010)**
Dieses große zusammenhängende Feuchtgebiet im *Großen Giebelmoor* und *Tiddischen Drömling* besteht hauptsächlich aus Feuchtgrünländern, die mit Gehölzen der mesophilen Eichen-Mischwäldern und Erlen-Eichenmischwäldern der Auen durchsetzt sind. Das Gebiet dient der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für Arten und Lebensgemeinschaften, der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur.

***Kaiserwinkel* (LSG GF 00022)**
Das alte Torfstichgebiet, das durch offene Wasserflächen mit Röhrichten und Wasserlinsen-Gesellschaften und Großseggenriedern gekennzeichnet ist, zeigt zudem Grünländereien und Eichen-Erlen- sowie Moorbirkenwälder auf den Torfdämmen und ein engmaschiges Netz von Entwässerungsgräben, die das Landschaftsbild bestimmen. Gefährdet ist das Gebiet vor allem durch Entwässerung und Trinkwasserentnahme, intensive Nutzung der Grünlandflächen und die Aufforstung von Freiflächen mit Erlen und Pappeln sowie durch Grünlandumbruch.

***Lütjes Moor* (LSG GF 00025)**.
Ein im Norden und Osten durch Ackerland und kleinere eingelagerte Laubwaldbestände gekennzeichnetes Gebiet, das der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für Arten und Lebensgemeinschaften, Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur dient. Im Zentrum sowie im Süden bestehen geschlossene Nadel- und Laubwälder, in denen die Kiefer überwiegt.

***Ohretal bei Altendorf* (LSG GF 00030)**
Hierbei handelt es sich um einen Talraum mit Grünlandbereichen und meist feuchten Gehölzen mit landschaftsgliedernden Strukturen, die einen großflächigen Verbund von Grünlandbiotopen in der Ohre-Tal-Niederung schaffen sollen. Gefahren für dieses Gebiet bestehen vor allem durch Entwässerung und Grünlandumbruch.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

GLB GF 00002: Für die Gemeinde Parsau besteht eine Baumschutzsatzung, die v.a. Laubbäume und Bäume nach Landeswaldgesetz nach bestimmten Maßgaben schützt.

GLB GF 00006: Für den Flecken Brome besteht eine Baumschutzsatzung, die v.a. Laubbäume und Bäume nach Landeswaldgesetz nach bestimmten Maßgaben schützt.

GLB GF 00015: Für die Gemeinde Tülau besteht eine Baum- und Gehölzschutzsatzung, die Laub- und Nadelbäume nach bestimmten Maßgaben schützt.

Naturdenkmale (§ 28 BNatschG)

ND GF 00029: *Zwei Eichengruppen*
Nördlich der B 248 zwischen Ehra und Voitze.

ND GF 00030: *Bickelsteiner Findling*
Östlich der L 288 zwischen Ehra und Boitzenhagen.

ND GF 00079: *Trauerbuche*
In der Ortslage von Tülau.

ND GF 00280: *Eiche*
In der Ortslage von Ehra.

ND GF 00281: *2 Eichen Adam und Eva*
Im Bereich der Wüstung Ehraer Holz.

ND GF 00282: *Ulme*
Am westlichen Ortsrand von Ehra.

ND GF 00283: *Eiche*
Ortslage von Brome

ND GF 00284: *Eiche*
Ortslage von Brome

ND GF 00285: *2 Artheser*
Bei der Holzmühle südlich von Tülau.

Beantragtes UNESCO-Biosphärenreservat *Drömling*
Der *Drömling* umfasst eine länderübergreifende Niederungs- und Niedermoorlandschaft, die 34.070 ha in Sachsen-Anhalt und 11.300 ha in Niedersachsen umfasst. Das Gebiet ist als *FFH- und EU-Vogelschutzgebiet* Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems *Natura 2000* sowie des *Grünen Bandes*.

Der *Drömling* ist durch eine einzigartige Natur- und Kulturlandschaft gekennzeichnet, die ein Nebeneinander von einerseits Feuchtgebüschen und Sumpfwäldern auf Niedermoor sowie andererseits ein aus der historischen Kultivierungsform hervorgegangenes, heute naturnah entwickeltes Gewässer- und Grabennetz mit Feuchtwiesen, Grünländern und Hecken aufweist. Die Vielfältigkeit der Landschaft bietet einer Vielzahl von teilweise seltenen Tier- und Pflanzarten einen wertvollen Lebensraum, der durch die Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten mittlerweile dauerhaft gesichert ist.

Insgesamt acht Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete umfassen die niedersächsische Seite des *Drömlings*. Innerhalb des Planungsgebietes der Dorfregion *Dörfer am Drömling* sind das die o.a. Naturschutzgebiete *Kaiserwinkel*, *Schulenburgscher Drömling* und *Nördlicher Drömling* sowie das Landschaftsschutzgebiet *Lütjes Moor.* Zudem ist der *Drömling* Bestandteil des *Grünen Bandes* als größten zusammenhängenden Biotopverbund in Deutschland, der gleichzeitig an die frühere deutsche Teilung erinnert.

Mit dem Ziel einer in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht nachhaltigen Entwicklung des *Drömlings* sollen die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes nunmehr mit den Bedürfnissen der hier lebenden Bevölkerung gem. dem UNESCO-Programm *Mensch und Biosphäre* in Einklang gebracht werden. Entsprechend haben die Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt 2022 die Ausweisung des länderübergreifenden Biosphärenreservates Drömling beantragt.

Die Abb. 19 stellt das geplante Biosphärenreservat dar, das charakteristischerweise in drei Zonen unterschiedlicher Nutzungsintensität gegliedert werden soll:

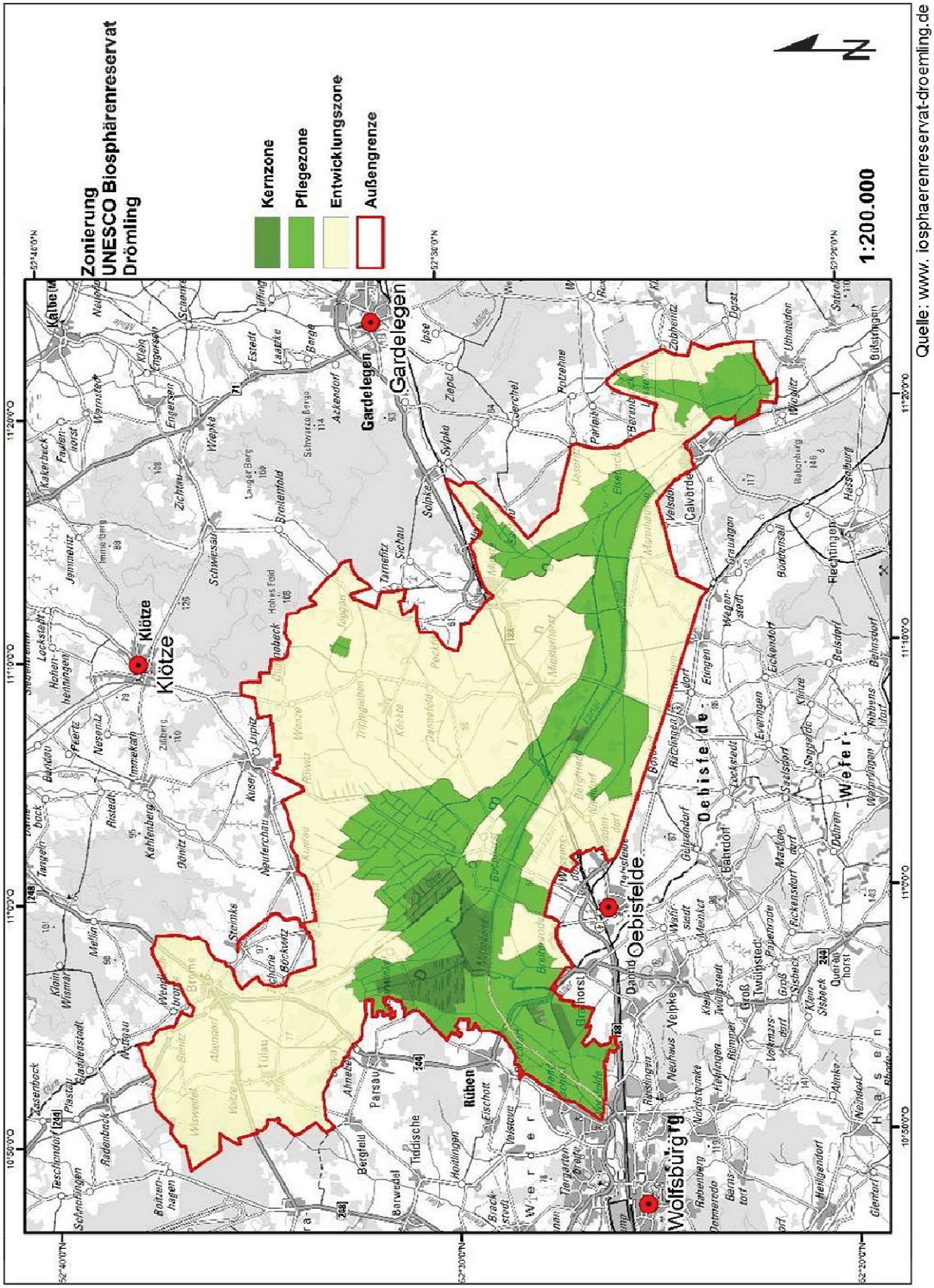
Zonierung
UNESCO Biosphärenreservat
Drömling
Kernzone
Pflegezone
Entwicklungszone
Außengrenze
1:200.000
Gardelegen
Klötze
Oebisfelde
Wolfsburg
Rühen
Calvörde
Flechtingen
Quelle: www. iosphaerenreservat-droemling.de

Abb. 19

In der *Kernzone* wird der Einfluss des Menschen auf ein Minimum reduziert. Sie unterliegt weitestgehend Bestimmungen zum Schutz natürlicher Prozesse. Die Kernzone sollte mindestens 3 % der Gesamtfläche eines Biosphärenreservates einnehmen. In der *Pflegezone* sind menschliche Aktivitäten z. B. über den Tourismus oder die Fischerei zulässig, soweit sie umweltverträglich gestaltet werden. Die Pflege soll mindestens 10 % der Gesamtfläche des Biosphärenreservats betragen, Pflege- und Kernzone zusammen mindestens 20 %. In der *Entwicklungszone* wird die menschliche Nutzung nicht eingeschränkt. Eine freiwillige Teilnahme der Bürger*innen und Kommunen an einer Erprobung von Maßnahmen und Projekten zur Stärkung der nachhaltigen Entwicklung bildet die Handlungsgrundlage. Die Entwicklungszone soll mindestens 50 % der Gesamtfläche umfassen.

4.3 Regionales Entwicklungskonzept -*REK Nachhaltigkeitsregion Isenhagener Land*

Der Begriff LEADER leitet sich aus dem Französischen ab und bedeutet etwa „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“. Auch diese Initiative der Europäischen Union soll den ländlichen Raum durch verschiedene Maßnahmen nachhaltig fördern. Der LEADER-Ansatz ist in Niedersachsen im Zeitraum 2014 bis 2020 in das Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL) integriert.

Unter dem Motto *Nachhaltigkeitsregion Isenhagener Land* wurde das Regionale Entwicklungskonzept (REK) aufgestellt, um bestehende Stärken zu nutzen und Schwächen auszugleichen. Zurzeit wird das regionale Entwicklungskonzept überarbeitet, um im Folgezeitraum ab 2023 auf Fördergelder und andere Unterstützungsmöglichkeiten in der Region zur Unterstützung nachhaltiger Projekte (vgl. Handlungsfelder) zurückgreifen zu können.

Administrativ umfasst die LEADER-Region *Isenhagener Land* die Samtgemeinden Brome, Wesendorf, Hankensbüttel und die Stadt Wittingen. Die *Lokale Aktionsgruppe* (LAG) ist dabei das zentrale Entscheidungs- und Steuerungsgremium für den Entwicklungsprozess. Die Mitglieder setzen sich sowohl aus kommunalen Vertretern als auch aus Wirtschafts- und Sozialpartnern zusammen.

Der Regionalmanager Thomas Wette (Tel. 05371 / 82 410) bzw. als Vertretung Monika Fandrich (Tel. 05371 / 82 199) koordinieren den regionalen Entwicklungsprozess, betreuen die Arbeitskreise und beraten die Antragsteller der verschiedenen Projekte.

Nach Vorabstimmung mit der Regionalmanagement kann ein Vorhaben mit einem Projektsteckbrief bei der LAG eingereicht werden. Diese entscheidet darüber, ob das Projekt aus ihrem LEADER-Budget gefördert werden soll. Bei einem positiven Votum kann dann für das Projekt ein Förderantrag beim Amt für regionale Landesentwicklung in Braunschweig gestellt werden.

Bisher galt ein genereller Fördersatz von 60 Prozent der förderfähigen Bruttokosten, der Höchstsatz der Förderung betrug bislang 120.000 Euro der Bruttokosten. Bei besonderen *Leuchtturmprojekten* konnte die LAG die Förderhöhe auf 70 % und die maximale Zuwendungshöhe auf 150.000 Euro erhöhen, wenn das Projekt bei den Qualitätskriterien eine entsprechende Punktzahl erreichte und eine 2/3-Mehrheit in der beschlussfähigen LAG gegeben war.

Das bisher noch gültige regionale Entwicklungskonzept *Nachhaltigkeitsregion Isenhagener Land* basiert auf den folgenden übergeordneten Handlungsfeldern, die im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung aufgegriffen werden:

Handlungsfeld: *Regionale Identität erhöhen*

- Das Projekt dient dazu, die Voraussetzung zur Vermarktung von regionstypischen Angeboten der Region oder überregional in besonderer Weise zu befördern.

- Das Projekt dient dazu, herausragende, profilbildende oder identifikationsstärkende Aktivitäten, Angebote oder Standorte im *Isenhagener Land* zu initiieren, zu vernetzen oder in weit reichendem Umfang qualitativ weiterzuentwickeln.

- Das Projekt ist darauf ausgelegt, Kenntnisse und Bewusstsein bezüglich identitätsstiftender Aspekte im *Isenhagener Land* zu vertiefen, speziell bei jungen Menschen. Im Mittelpunkt stehen insbesondere naturräumliche, kulturelle oder geschichtliche Schätze.

- Das Projekt ist dazu geeignet, das innovative bzw. kreative Potenzial in der Region zu erhöhen/aktivieren.

- Das Projekt entfaltet eine große Aufmerksamkeit für Aspekte der regionalen Identität in der Öffentlichkeit.

- Das Projekt schafft einen erlebnisorientierten Zugang zu den naturräumlichen, kulturellen oder geschichtlichen Schätzen der Region.

Handlungsfeld: ***Zukunftsperspektiven für (junge) Frauen schaffen***

- Das Projekt sensibilisiert (diverse) Akteure für die breite Palette von Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und Mädchen in der Region - insbesondere in Männerberufen.

- Das Projekt bietet Mädchen und Frauen besondere Qualifizierungsmöglichkeiten.

- Das Projekt schafft Ausbildungsplätze für Mädchen.

- Das Projekt qualifiziert Mädchen und ihre Eltern für ihre Berufswahl und bietet unterschiedliche Informationswege zur Berufsorientierung (Film, Theaterstücke, Musik).

- Das Projekt verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch für Männer.

Handlungsfeld: ***Alltagsunterstützungen anbieten***

- Das Projekt macht das *Isenhagener Land* für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen noch attraktiver und unterstützt die Entfaltungsmöglichkeiten seiner (Neu) Bürger-/innen. Es trägt besonders zur Profilierung als attraktiver Wohnstandort bei.

- Das Projekt bietet Menschen Erleichterung bei der Bewältigung ihres Alltages.

- Das Projekt ist geeignet, Gemeinschaft und wechselseitige Unterstützungen zu fördern und die Übernahme von Selbstverantwortung zu stärken. Es aktiviert ehrenamtliches/ bürgerschaftliches Engagement und fördert das soziale Miteinander.

- Das Projekt schafft neue oder entwickelt bestehende Angebote qualitativ weiter.

- Im Projekt werden für die Region neuartige Formen der Zusammenarbeit unterschiedlicher Träger eingeübt, mit dem Ziel, Menschen Erleichterung bei der Bewältigung ihres Alltags zu bieten.

Handlungsfeld: *Ortsmitten stärken*

- Das Projekt leistet einen Beitrag zur Erhöhung der Nutzungsvielfalt in den Ortsmitten und zur Reduzierung von Leerständen.
- Das Projekt dient in besonderer Weise dem Klima- und Ressourcenschutz.
- Das Projekt trägt zum Erhalt eines Ortsbildes prägenden Gebäudes bei.
- Das Projekt hat Modellcharakter im Hinblick auf die Barrierefreiheit.
- Das Projekt trägt zur Zusammenarbeit von Eigentümern in Ortsmitten bei.

Im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung beantragte öffentliche Projekte, die nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung des regionalen Entwicklungskonzeptes dienen, können gem. ZILE Richtlinie Nr. 5.4.2.5 um 10 % erhöht gefördert werden; bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 5.2.1.3 (natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts) ergibt sich eine Erhöhung um 5 %.

4.4 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Die Autobahn GmbH des Bundes, Hannover am 15.12.2021

„…vorsorglich weisen wir auf den Neubau der Bundesautobahn 39 in diesem Bereich (Abschnitt 7) hin, für den es einen derzeit nicht vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss gibt. Die entsprechenden Planunterlagen sind Ihnen bekannt und sollten auch verbindlich im Rahmen der Dorfentwicklungsplanungen ausreichend Berücksichtigung finden.

Wir bitten daher um eine direkte Einbeziehung in Ihre weiteren Planungsüberlegungen, bitte nutzen Sie dafür die folgenden Kontaktmailanschriften:

FU-NOW-NL-H-Strassenverwaltung@autobahn.de
und
FU-NOW-AS-WF-Poststelle@autobahn.de

Unsere für die Planung und den Neubau der A 39 zuständige Außenstelle Wolfenbüttel ist zu dem telefonisch unter +49 (0)531 123 889-0 erreichbar. Bitte nehmen Sie gerade im Rahmen Ihrer Planungen im direkten Umfeld der geplanten A 39 intensiven Kontakt mit der Außenstelle Wolfenbüttel auf!“

- Anmerkung: Auf die beabsichtigte Ergänzung der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg und auf den geplanten Verlauf im Plangebiet zwischen Ehra und Lessien wird in den Kapiteln 2 *Geographie der Dorfregion* sowie 6.2 und 7.2 *Mobilität und Straßenraum* eingegangen. Dabei stehen die Auswirkungen auf die innerörtlichen Straßenräume der heutigen L 289 in Lessien und in Ehra sowie vom östlichen Verlauf der B 248 in Ehra im Blickpunkt, die nach Verlagerung des zentralen Knotenpunktes an die geplante Anschlussstelle der A 39 keinen überörtlichen Verkehr mehr aufnehmen werden.

Koordinierungsstelle für die Naturschutzverbände (KONU) im Landkreis Gifhorn, Lüben am 11.01.2022

„…und nehme ich wie folgt zu dem beantragten Vorhaben Stellung: Zu diesem frühen Zeitpunkt haben wir noch keine konkreten Hinweise oder Anregungen. Jedoch möchten wir die Wichtigkeit und

Machbarkeit von ökologischer Bauausführung bei allen zukünftigen Projekten betonen. Das gilt sowohl bezüglich der Errichtung oder Instandsetzung von Gebäuden als auch bezüglich der Gestaltung von Nebenanlagen und Grünbereichen. Das wird im Konkreten sehr facettenreich und spannt sich beispielsweise über die Frage der energetischen Versorgung eines Gebäudes über das Prüfen von Fledermausvorkommen bis hin zur amphibienfreundlichen Ausformung eines Löschteiches. Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens."

- Anmerkung: Im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung werden sowohl Hinweise zur energetischen Verbesserung als auch zur Berücksichtigung von Lebensräumen auf den Grundstücken und innerhalb der Altgebäude gegeben (vgl. Kap. 7.5.3 *Grünplanerische Empfehlungen* sowie kap. 7.6.2 *Erhalt der charakteristischen Gebäudestruktur und des traditionellen Gebäudebestandes*). Im Rahmen der späteren Umsetzungsbegleitung bzw. der Realisierung von Vorhaben werden – angepasst an die jeweilige Situation - konkrete bauliche Ausführungen zur Berücksichtigung einer weitgehenden ökologischen Bauweise vorgeschlagen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig am 12.01.2022

„… das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die Dorfregion *Dörfer am Drömling* in das Förderprogramm Dorfentwicklung des Landes Niedersachsen aufgenommen. Das im Landkreis Gifhorn liegende Plangebiet umfasst insgesamt 12 Ortsteile mit ihren Siedlungssplittern. Die Planung soll Entwicklungschancen und Zukunftsperspektiven im ländlichen Raum aufzeigen. Zur Dorfentwicklungsplanung der o.g. Dorfregion weisen wir auf grundsätzliche, landwirtschaftliche Aspekte hin, die wir als Fachbehörde zu vertreten haben. Im Übrigen haben wir die Ortsvertrauenslandwirte bzw. Bezirksvorsitzenden der betroffenen Ortschaften angeschrieben mit dem Aufruf an die örtliche Landwirtschaft, aktiv an der Dorfentwicklungsplanung mitzuwirken.

Allgemeine Hinweise
Als Teil der Strukturpolitik des Landes für die ländlichen Räume soll die Dorfentwicklung maßnahmenorientiert an einem Ausgleich der Entwicklungsdefizite mitwirken. Sie soll dazu beitragen, die unverwechselbare Eigenart ländlicher Siedlungsstrukturen zu bewahren und die Dörfer in ihrer Funktion als Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum an zukünftige Erfordernisse anzupassen.
Aus Sicht landwirtschaftlicher Betriebe ist insbesondere ihre Zielsetzung hervorzuheben:

- ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,
- Wirtschaftserschwernisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen und deren Arbeitsaufwand zu verringern,
- die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen und
- die Lebensverhältnisse bäuerlicher Familien zu verbessern.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden, sind bei der Erstellung des Dorfentwicklungsplanes insbesondere die folgenden Aspekte zu bearbeiten:

- Erfassung der Betriebe
- Hofstellen (z.B. Lage und Größe, Erreichbarkeit, Erweiterungsmöglichkeiten, Bausubstanz)
- Verkehrssituationen (z.B. Anforderungen an Straßengestaltung, Engpässe, Sichtverhältnisse) bei Neugestaltungsmaßnahmen; hier sind die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs besonders zu beachten. Zu berücksichtigen sind Verkehrsentwicklungen, die sich z.B. in Verbindung mit neuer Wohnbebauung ergeben können.
- Viehhaltung, Getreidetrocknung/-lagerung, Kartoffellagerhallen mit Belüftung (einschließlich Vermeidung/Lösung von Immissionskonflikten).

Die hieraus resultierenden Anforderungen der Landwirtschaft an die dörfliche Entwicklung sind in der Dorfentwicklungsplanung darzustellen, z.B. in Form von Hinweisen an die Bauleitplanung. Sofern Material- und Gestaltungshinweise gegeben werden, darf hierdurch der Spielraum landwirtschaftlicher Betriebe für arbeitswirtschaftlich sinnvolle und kostengünstige Lösungen nicht eingeengt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Übernahme in gemeindliche Baugestaltungssatzungen.

Die Dorfentwicklungsplanung sollte verdeutlichen, dass Maßnahmen landwirtschaftlicher Betriebe bei der Antragsbewilligung vorrangig zu fördern sind. Auf die Möglichkeit einer Förderung von Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit sollte ausdrücklich hingewiesen werden. Wir empfehlen bei Bedarf Konzepte zu entwickeln, die die sinnvolle Umnutzung von Gebäudesubstanzen auslaufender Betriebe aufzeigen. Um den Zielen der Dorfentwicklung gerecht zu werden, sollte in die Planung bzw. in die Arbeitskreise die örtliche Landwirtschaft frühzeitig eingebunden werden.

Wir bitten, unsere o.g. Ausführungen bei der Erstellung des Dorfentwicklungsplanes zu berücksichtigen. Weitere Hinweise werden sich aus der Beteiligung der örtlichen Landwirtschaft im folgenden Planungsprozess ergeben."

- Anmerkung: Die Hinweise der Landwirtschaftskammer wurden weitgehend befolgt. Die aktiven landwirtschaftlichen Betriebe der Region wurden im Arbeitskreis Landwirtschaft beteiligt; zudem wurde jedem aktiven Betrieb ein Fragebogen zur Einschätzung der betrieblichen Situation und zur Benennung u.a. von Problempunkten im Verkehrsraum oder hinsichtlich der betrieblichen Entwicklung zugestellt. Die Ergebnisse sind in die Kap. 6.4 *Landwirtschaft* sowie Kap. 7.4 *Landwirtschaft – Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sichern* eingeflossen. Eine vorrangige Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe kann sich aus dem für die Anträge anzulegenden Bewertungsschema (ZILE - Anlage 3a) allerdings nicht ergeben.

LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigung, Hannover

„Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de /startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html"

- Anmerkung: Der Dorfentwicklungsplan stellt eine konzeptionelle Planung dar, die für zahlreiche öffentliche und private Bereiche zwar inhaltliche aufeinander abgestimmte Vorschläge entwickelt, die aber noch keine konkrete bauliche Umsetzung umfasst. Sofern ein entsprechendes Vorhaben aber im Rahmen der nunmehr anstehenden Umsetzungsphase konkret an seinem jeweiligen Standort beplant wird, ist frühzeitig eine Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu prüfen, um eine entsprechende Gefährdung sicher ausschließen zu können.

Aller-Ohre-Verband, Gifhorn am 22.12.2021

„… der Aller-Ohre-Verband ist Dachverband unter anderem für die Unterhaltungsverbände Ohre und Oberaller. Diese Verbände sind in den genannten Dörfern der Dorfregion für die Gewässer II. Ordnung unterhaltungspflichtig.

Da wir zunehmend auch mit der Entwicklung und ökologischen Verbesserung der Gewässer zur Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie befasst sind, stellt sich mir die Frage, ob derartige Maßnahmenplanungen zur ökologischen Aufwertung der Gewässer und deren Umsetzung in das Förderkonzept der Dorfregion fallen könnten. Für den Fall würden wir sicher Vorschläge entwickeln und diese Planungen einreichen.“

- Anmerkung: Maßnahmenplanungen bzw. -umsetzungen zur ökologischen Aufwertung der Gewässer II. Ordnung können nicht im Rahmen der Dorfentwicklung gefördert werden. Förderfähig wären hier aber entsprechende Aufwertung von Dorfteichen innerhalb oder am Rande der bebauten Ortslagen.

NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig am 22.12.2021

„… Nach Beteiligung der fachlich von Ihrem o.g. Projekt betroffenen Geschäftsbereichen meiner Dienststelle, werden hierzu nachfolgende Hinweise gegeben:

Hinweise des Geschäftsbereichs 3 - Wasserwirtschaft und Strahlenschutz
Dem Bezugsschreiben ist zu entnehmen, dass im Rahmen des Förderprogramms Dorfentwicklung vornehmlich Maßnahmen in den Ortslagen geplant und umgesetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebsstelle Süd des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) daher nur in begrenztem Umfang Fachdaten aus dem Bereich der Wasserwirtschaft beisteuern kann, die im Rahmen Ihres weiteren Planungsauftrags genutzt werden könnten. Dennoch können, soweit dies für die Planungen relevant ist, Daten zu den Fließgewässern (z. B. Ökologischer Zustand/Potential, Strukturgüte, Defizitanalyse und (Maßnahmenbedarf) bereitgestellt werden. Hierzu ist aber eine Datenanfrage mit detaillierteren Angaben zum räumlichen Bezug notwendig. Bei Vorhaben, die einen konkreten Gewässerbezug haben, wird um eine weitere Beteiligung gebeten.

Ergänzend weisen wir auf das Informationsangebot des Niedersächsischen Umweltministeriums „Umweltkarten Niedersachsen" hin: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten. Die dargestellten Themen (u. a. Natura 2000, Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften, Wasserrahmenrichtlinie) sind auch als WMS-Dienst verfügbar und können in eigene Kartenprojekte eingebunden werden (siehe folgenden Link: https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/wms dienste/url-liste-fuer-wms-dienste-des-kartenservers-des-mu-173717.html).

Hinweise des Geschäftsbereichs 4r- Regionaler Naturschutz
Der Geschäftsbereich 4r „Regionaler Naturschutz" der Betriebsstelle Süd weist darauf hin, dass das in Ihrem Lageplan dargestellte Gebiet landeseigene Naturschutzflächen und Natura 2000-Gebiete tangiert und insoweit der Geschäftsbereich „Naturschutz" des NLWKN in erheblichem Umfang als Träger öffentlicher Belange betroffen sein könnte.

Das Vorhabengebiet umfasst auch außerhalb der Natura 2000-Kulisse diverse „für den Natur- und Artenschutz wertvoll kartierte Bereiche“ (Fauna, Brutvögel, Biotope). Aus diesem Grund wird angeregt, dass Sie die diesbezüglichen Detailinformationen über die frei zugängliche interaktive Umweltkarte und die verlinkten Textdokumente auf der NLWKN-Homepage in Ihren künftigen Planungsschritten einbeziehen könnten.

Im Vorhabengebiet liegen Flächen aus der landesweiten Biotopkartierung. Für über die abrufbaren Daten hinaus bestehende Fragen ist beim Landesweiten Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Hannover/Hildesheim Herr Christoph Kirch (Christoph.Kirch@nlwkn.niedersachsen.de; Telefon: 0511/3034-3118) der Ansprechpartner. Die „für den Naturschutz wertvollen Bereiche“ sind das Ergebnis der landesweiten Biotopkartierung der Fachbehörde für Naturschutz in Niedersachsen in den Jahren 1984 bis 2004. Die dargestellten Bereiche sind Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen. Diese waren zum Zeitpunkt der Kartierung aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich schutzwürdig als Naturschutzgebiet bzw. flächenhaftes Naturdenkmal.

Des Weiteren könnten von Ihrer Planung „für Brutvögel wertvoll kartierte Bereiche" betroffen sein. Nähere Informationen können hierzu bei der Staatlichen Vogelschutzwarte in Hannover bezogen werden. Ansprechpartnerin dort ist Frau Katja Behm (Katja.Behm@nlwkn.niedersachsen.de; Tel.: 0511/3034-3013).

Außerdem überschneidet sich der Planungsraum mit „für die Fauna wertvoll kartierten Bereichen“. Nähere Informationen hierzu können bei Bedarf beim Landesweiten Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Hannover/Hildesheim; Ansprechpartnerin Frau Iris Richter (Iris.Richter@nlwkn.niedersachsen.de; Telefon: 0511/3034-3217) bezogen werden.

Darüber hinaus betrifft Ihre Planung das FFH- und Naturschutzgebiet „Vogelmoor“ mit landeseigenen Naturschutzflächen, sowie das FFH- und Naturschutzgebiet „Ohreaue und Bromer Busch" mit landeseigenen Naturschutzflächen und das EU-Vogelschutz-, FFH- und Naturschutzgebiet „Drömling", ebenfalls mit landeseigenen Naturschutzflächen.

In allen vorgenannten Fällen wird um Einbeziehung dieser naturschutzfachlichen Wertigkeiten in die weiteren Planungen gebeten. Verbessernde Maßnahmen innerhalb und außerhalb (z. B. zur Biotopvernetzung) wären in diesem Kontext gern gesehen, etwaige Verschlechterungen sollten früh erkannt und von vornherein ausgeschlossen werden.

Die im Einzugsgebiet des Drömling liegenden Ortslagen sowie die dazugehörigen Siedlungssplitter im Plangebiet „Dorfregion am Drömling“ und im Besonderen die Ortslagen Croya, Kaiserwinkel und Parsau (Gemeinde Parsau), in deren Gemarkungen ein Großteil der landeseigenen Naturschutzflächen liegen, stehen durch ihre Nähe zur Pflege- und Kernzone des zukünftigen länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservates sowie zum FFH-Gebiet 092 und EU Vogelschutzgebiet V46 *Drömling* in einer Interaktion mit dem Schutzgebietssystem *Niedersächsischer Drömling*.

Aus Sicht der Schutzgebietsbetreuung der landeseigenen Naturschutzflächen im Drömling sollten daher im Rahmen der weiteren Maßnahmenplanung für die Dorfentwicklung insbesondere die fachlichen Belange „Förderung des Biotopverbunds, der Fließgewässerentwicklung und der Biodiversität in den besiedelten Bereichen sowie des Naturerlebens und der Akzeptanz für den Naturschutz“ berücksichtigt werden.

Es wird um Beteiligung des Geschäftsbereichs „Regionaler Naturschutz" im Rahmen Ihrer weitergehenden Planung gebeten.“

- Anmerkung: Die innerhalb des Planungsraumes liegenden Schutzgebiete werden im Dorfentwicklungsplan in Kap. 4.2 Natur- und Landschaftsschutz grundsätzlich berücksichtigt; allerdings kann sich hier im Rahmen der Dorfentwicklung keine förderfähige Maßnahme ergeben. Das gilt in gleicher Weise auch für die Fließgewässer im Planungsraum. Die Dorfentwicklung ist hinsichtlich der förderfähigen Vorhaben immer auf die Ortslagen beschränkt – trotz des regionalen Planungsansatzes! Insofern beschränken sich auch die Maßnahmenempfehlungen auf die Grünstrukturen und Freiflächen bzw. die Gewässer im örtlichen Bereich; bestenfalls ergeben sich hier Ansätze für eine landschaftliche Einbindung (vgl. Kap. 7.5.1 *Erhalt der überlieferten Grünstrukturen und der landschaftlichen Einbindung*).

Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V., Gifhorn am 24.01.2022

„… bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.12.2021 mit der Bitte um Information und Stellungnahme teilen wir für unsere Mitglieder folgende Anregungen mit:

Im Rahmen der Flurneuordnung in den dem Vorhaben benachbarten Gemarkungen Jahrstedt und Böckwitz finden derzeit umfangreiche Planungen für Wegebaumaßnahmen statt; es ist darauf zu achten, dass die Weiterführungen der Wegverbindungen vom Grenzlehrpfad an die Landesgrenze mit Anschluss an die K 85 sowie am Ortseingang Kaiserwinkel länder- und projektübergreifend betrachtet und geplant werden, um Anschlussprobleme zu vermeiden.

Es ist zudem ein Aussichtsturm am Grünen Band (südlich der „Lichtenstein-Gedenkstätte“, unmittelbare Nähe zur K85) geplant. Federführend ist die Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Steubenallee 2, 39104 Magdeburg. Hier sollte ebenfalls eine Konsolidierung der Maßnahmen erfolgen.

Unbedingt ist generell zu beachten, kein Konkurrenzverhältnis der geplanten Maßnahmen durch das Förderprogramm zu bestehender aktiver Landwirtschaft entstehen zu lassen. Es dürfen keine Interessenkonflikte zwischen Teilnehmern und Umsetzung einerseits und wirtschaftenden Betrieben und deren Bedürfnissen aufkommen. Hier ist im Sinne einer gesunden Agrarstruktur im Zweifel der Urproduktion der Vorzug zu geben.

Nichtsdestotrotz haben bereits einige Landwirte Interesse an der Teilnahme am Förderprogramm bekundet. In diesem Zuge ist zu überlegen, ob Umnutzungsmöglichkeiten bestehender Gebäude lediglich ehemalig landwirtschaftlich genutzte oder, bei Bereitschaft der Eigentümer, auch einem aktiven Betrieb zugehörige Gebäude betreffen sollen.

Bitte halten Sie uns über den Fortgang der Aktion auf dem Laufenden. Als langjährige und akzeptierte berufsständische Vertretung stehen wir für einen interessengerechten Ausgleich der Bedürfnisse unserer Mitglieder sowie der ländlichen Entwicklung unter lösungsorientierter und kommunikativer Abwägung der Belange.“

- Anmerkung: Eine konkrete Beplanung der Wegebeziehungen im Umfeld des Drömlings ist nicht Gegenstand der Dorfentwicklungsplanung. Zweifellos ist hier – im Rahmen des angestrebten länderübergreifenden UNESCO – Biosphärenreservates – eine umfassend abgestimmte Ausweisung und Ausstattung erforderlich. Die Errichtung des Aussichtsturmes kann im Rahmen der Dorfentwicklung nicht unterstützt werden (vgl. Kap. 7.3 *Wirtschaft und Tourismus – zusätzliche Wirtschaftsfaktoren entwickeln*). Auf die Beteiligung der aktiven Landwirte am Planungsprozess wurde bereits hingewiesen. Vorhaben zur Umnutzung nach der ZILE-Richtlinie können auch bei aktiven landwirtschaftlichen Betrieben gefördert werden (vgl. Kap. 7.6.3 *Private Vorhaben – Verfahrensweise*).

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg am 24.01.2022

„… mit dem o.a. Schreiben haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) darüber informiert, dass Sie beauftragt wurden, die Planerarbeitung bezüglich des Förderprogramms Dorfentwicklung des Landes Niedersachsen für die Dorfregion *Dörfer am Drömling* zu erarbeiten. In diesem Rahmen baten Sie um Stellungnahme oder um Anregungen zu möglichen Planungsinhalten. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen nimmt die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung: Im betroffenen Plangebiet sind diverse BlmA-eigene Wirtschaftseinheiten (WE) gelegen.

WE 107464 - Ehra-Lessien, Waldweg 1 u. 2
Die Liegenschaft mit einer Größe von 5.361 m^2 befindet sich im Außenbereich, umfasst das Flurstück 4/5, Flur 19 der Gemarkung Ehra-Lessien und befindet sich aktuell im Verkaufsportfolio.

WE 107651 unbebautes Flurstück/Brome
Die betroffene Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 486 m^2 umfasst das Flurstück 1, Flur 54 der Gemarkung Brome. Das Flurstück wird als Vorhaltefläche Bundesbedarf (ohne Wohnbau, Kompensation) im Bestand geführt. Es befindet sich in der Planung für den Neubau der Ortsumgehung Brome (B 248) durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) Geschäftsbereich Wolfenbüttel.

WE 107731 Gemeinde Voitze, unbebautes Grundstück
Die betroffene Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 5.101 m^2 umfasst das Flurstück 1, Flur 72 der Gemarkung Voitze. Auf der Fläche wurden mehrere Feldgehölze angelegt, die als planfestgestellte Kompensationsfläche für den Radweg zwischen Voitze und Brome dauerhaft zu betreuen ist und durch weitere Planungen nicht beeinträchtigt werden darf.

WE 143507 TrÜbPI Ehra-Lessien
Die betroffene Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von ca. 1.601 ha umfasst die Flurstücke der folgenden Tabelle:

Gemarkung	Flurstück
Boitzenhagen	2/1; 6/1; 11; 12; 13/1; 14; 15/1; 20; 21; 22; 23; 27; 29/1; 30/1; 37;38; 39; 40; 42/1; 43; 45; 46; 47; 48; 49; 62/44; 63/44; 66/24; 67/24; 68/24; 69/24; 70/25; 71/25; 72/25; 73/25; 74/25; 75/25; 76/25; 77/26; 78/26; 79/26; 80/26; 81/26; 83/5; 84/5; 85/5; 86/5; 87/5; 88/5; 89/5; 90/5/; 91/5; 92/5; 94/3; 95/3; 96/3; 97/3; 98/3; 99/3; 100/3; 101/3; 102/3; 103/3; 104/3; 105/3; 106/3; 107/3; 108/3; 109/3; 110/3; 111/3; 112/3; 113/3; 114/3; 115/3; 116/3; 117/3; 118/3; 119/3; 120/3; 121/3; 122/52; 123/52; 124/51; 125/51; 126/50; 127/50; 128/18; 129/17; 130/19; 131/30; 133/34
Boitzenhagen	3/2; 3/3; 4/1; 7/1; 10/1; 13/1; 13/2; 27/14; 35/9; 37/10; 39/13; 40/13; 42/14;
Boitzenhagen	5/1; 6/1; 8/1; 9/1; 10/1; 11 /1; 12/1; 13/2; 17/1; 18/1; 21 /4; 23/2; 24/2; 25/3; 26/3; 27/4; 28/4;
Ehra-Lessien	1 -17; 18/1; 19 - 29; 31 - 34, 37 - 41; 44/27; 45/27; 46/27; 49/26; 50/26; 51/26; 53/36
Ehra-Lessien	1; 3; 23/2; 24; 25; 32/23; 33/17; 34/17; 36/26;
Ehra-Lessien	2; 4; 5; 6; 7; 8/1; 11; 12/1; 16/1; 17/1; 20/1; 21; 22; 26/1; 29; 30; 33; 34; 37; 38/1; 38/2; 40; 71; 72/1; 73/1; 74; 75; 76/1; 82; 83; 88/25; 89/25; 90/26; 92/26; 98/26; 100/26; 102/26; 104/41; 105/41; 106/41; 119/42; 120/42; 121/42; 122/43
Ehra-Lessien	30 - 47; 48/2; 49/2; 58/17; 59/17; 61/49; 63/28; 64/28; 67/48; 69/29; 70/29; 71/45; 72/45
Ehra-Lessien	1/1; 1 /2; 2; 3; 4; 5/1; 5/2; 16 - 26; 31; 33/29
Ehra-Lessien	1

Schönewörde	15; 16; 17; 18; 19; 21 - 28; 52; 75/20; 76/20; 77/20; 78/51; 81/51
Vorhop	26/19; 27/19; 28/17
Vorhop	32/24; 33/24; 34/27; 36/27; 28/23
Vorhop	2/14; 2/15; 2/29; 86/2
Wahrenholz	1;2;3

Die Fläche soll zum Großteil an das *Nationale Naturerbe Bund* übergeben werden. Im östlichen Bereich bestehen Planungen zum Bau von Windenergieanlagen sowie zum Bau der A 39. Auf der Fläche wurde ein Altlasten- und Kampfmittelrisiko festgestellt.

WE 107547 - Dienstwohnungsliegenschaft des Forstreviers Ehra-Lessien
Die betroffene Liegenschaft umfasst die Flurstücke 9/6 und 29 der Flur 19, Gemarkung Ehra-Lessien mit einer Gesamtgröße von 13.403 m^2. Grundsätzlich werden durch die allgemeinen Beschreibungen des Dorfentwicklungsvorhabens keine negativen Auswirkungen auf die Dienstliegenschaft gesehen. Diese befindet sich im Eingangsbereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien und nicht im Einzugsbereich des Biosphärenreservates. Die Dienstwohnung wird innerhalb der nächsten 10 Jahre voraussichtlich nicht mehr als Dienstwohnung, sondern nur zu Wohnzwecken genutzt, so dass zukünftig lediglich ein Außenarbeitsplatz der Waldarbeiter in der dienstlichen Nutzung verbleiben wird. Um die Arbeitsvorgänge nicht zu stören oder zu gefährden, wird darum gebeten, dass die Zugangsstraße zur Dienstliegenschaft nicht für touristische Zwecke überplant wird und auch die Freiflächen um die Liegenschaft herum nicht als touristische oder gemeinschaftliche Versammlungsplätze ausgewiesen werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass die forstwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich weiterhin zulässig bleibt, damit von den Anwohnern keine Beschwerden wegen Lärmbelästigungen zugelassen werden können.

WE147256 - Ehra-Lessien, ehem. Truppenlager
Die Liegenschaft umfasst die Flurstücke der nachfolgenden Tabelle:

Objektidentifikation	Zug. Größe	Gemarkung
FLS DE-03-4133/1/ 29	2.300,00 m^2	Ehra-Lessien
FLSDE-03-4133/1/ 30	194.349,00 m^2	Ehra-Lessien
FLS DE-03-4133/1/ 31	22.000,00 m^2	Ehra-Lessien
FLSDE-03-4133/1/ 39	4.543,00 m^2	Ehra-Lessien
FLS DE-03-4133/2/ 1	51.437,00 m^2	Ehra-Lessien
FLS DE-03-4133/19/ 29	630,00 m^2	Ehra-Lessien
FLS DE-03-4133/19/ 9 / 3	4.973,00 m^2	Ehra-Lessien
FLS DE-03-4133/19/ 9 / 4	282,00 m^2	Ehra-Lessien
FLS DE-03-4133/19/ 9 / 5	480,00 m^2	Ehra-Lessien
FLS DE-03-4133/19/ 4 / 6	1.845,00 m^2	Ehra-Lessien
FLS DE-03-4133/19/ 4 / 7	182.624,00 m^2	Ehra-Lessien
FLS DE-03-4133/19/ 9 / 7	19.974,00 m^2	Ehra-Lessien
FLS DE-03-4133/19/ 39 / 28	1.916,00 m^2	Ehra-Lessien
Gesamtgröße	**487.353,00 m^2**	

Bei dieser BlmA-eigenen Liegenschaft handelt es sich um ehemalige Werkstätten, Unterkunfts-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude der Bundeswehr zum naheliegenden ehemaligen Truppenübungsplatz Ehra-Lessien. Derzeit wird die Liegenschaft mit *Ausnahmegenehmigung des LK Gifhorn* als Unterkunft für Asyl begehrende und Flüchtlinge durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen genutzt. Ansonsten gilt für die gesamte Liegenschaft ein Betretungsverbot des LK Gifhorn (Amtsblatt 09/2013). Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.“

- Anmerkung: Nach bisheriger Kenntnis werden die benannten Flurstücke nicht im Rahmen von öffentlichen Vorhaben der unmittelbar am Planungsprozess beteiligten Kommunen überplant. Ob sich für auf den Grundstücken vorhandene Gebäude (z.B. ehem. Kasernengebäude, ehem. Forsthaus) eine Förderfähigkeit im Rahmen der Dorfentwicklung ergeben kann, bliebe im Rahmen der Umsetzungsbegleitung zusammen mit der zuständigen Förderbehörde abzustimmen.

Kirchenamt in Gifhorn am 24.01.2022

„… im Auftrag der Ev.- luth. Kirchengemeinde Brome-Tülau, der Ev.- luth. Kirchengemeinde Ehra und des Ev.- luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen begrüßen wir die Aufnahme der Dorfregion Dörfer am Drömling in das Förderprogramm Dorfentwicklung des Landes Niedersachsen.

Die Ev.- luth. Kirchengemeinde Brome-Tülau hatte bei den Bürgerbeteiligungen im November 2021 den Wunsch eingebracht, die alten „Totenwege“ zur Kirche Altendorf wieder als Wanderwege in das Netz der Wege in der Altmark und Niedersachsen (Wandern im Nüscht etc.) mit aufzunehmen. Dies möchten wir an dieser Stelle nochmals bekräftigen.

Die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis befassen sich derzeit intensiv mit ihren Gebäuden und Grundstücken.

Kirchliche Gebäude spielen eine elementare Rolle für die Durchführung und das Angebot kirchlicher Arbeit in einer Kirchengemeinde. Sie stiften Identität und bilden einen ganz wichtigen Faktor für die Wahrnehmung von Kirche in der Gesellschaft. Sie sind „Schatz" einer Kirchengemeinde, weil sie zu ihrem Vermögen gehören. Gebäude sind mittlerweile aber auch zu einem wesentlichen Kostenfaktor für die finanziellen Planungen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen geworden. Nicht nur ihre Errichtung kostet Geld, gerade der finanzielle Aufwand für die Bauunterhaltung, Bewirtschaftung (Reinigung, Versicherung, Verwaltung, Energie) und Modernisierung bedeutet oft eine langfristige bzw. dauerhafte Belastung. Aus der Zusammenschau dieser beiden Entwicklungen wird schnell deutlich, dass die nachhaltige Sorge für einen optimierten Gebäudebestand und dessen Bewirtschaftung schon jetzt zur wichtigen Thematik für Kirche geworden ist, deren Gewicht in Zukunft drastisch an Bedeutung zunehmen wird.

Konkret wird derzeit überlegt, inwieweit die Kirche Altendorf klimatisch verbessert werden kann, da vermehrt Schädlingsbefall an denkmalsgeschützter Ausstattung und Einrichtung aufgetreten ist.

Des Weiteren ist die Außeninstandsetzung inklusive der Erneuerung der Schiefereindeckung des Kirchturmes der denkmalsgeschützten Liebfrauenkirche in Brome geplant. Geplant ist die Instandsetzung des Turmschaftes und des Turmhelmes durch eine Neueindeckung in Schiefer und die Instandsetzung der Fassaden und Portale. Die dafür notwendigen Kosten belaufen sich auf 535.000 €. Hinzu kommen die Architektenhonorare, die durch die Landeskirche Hannovers vollständig finanziert werden.

Die Schiefereindeckungen des Turmes und des Turmschaftes stammen aus den Jahren 1862 bzw. 1935. Das Material ist brüchig und so mussten die Eindeckungen in den letzten Jahren immer wieder repariert und ausgebessert werden. Nun soll die vorhandene Dacheindeckung des Turmes und des Schaftes abgebrochen werden und in gleicher Deckungsart in Schiefer neu eingedeckt werden. Dazu muss die Turmbekrönung demontiert, ggf. repariert und nach Ausführung der Arbeiten am Dach wieder montiert werden. Es erfolgt eine Durchsicht der Dachkästen und der Holzkonstruktion. Bei Bedarf werden defekte Teile ausgetauscht und Holzschutzmaßnahmen durchgeführt. Anschlüsse werden wiederhergestellt und die Begehbarkeit des Turmes durch Einbau von Leitertreppen verbessert.

Weiterhin soll eine Instandsetzung der Fassaden und Portale erfolgen. Ausbesserungen am Mauerwerk incl. partiellem Steinaustausch und Neuverfugung, insbesondere der Sockelzone sind vorgesehen.

Die Portale auf der Nord- und Westseite sind durch unsachgemäße Ausbesserungen und Feuchteeinwirkung stark geschädigt. Nach restauratorischer Untersuchung erfolgt die Instandsetzung der Sandsteingewände und die Neufassung der Farbigkeiten. Außerdem müssen die Sandsteinstufenanlagen neu gesetzt bzw. erneuert werden.

Im Rahmen der Maßnahme werden die Schallladen, Fenster und Portaltüren tischlermäßig instandgesetzt und von der Außenseite gestrichen. Außerdem erhält die Rampenanlage auf der Westseite ein Geländer. Ein Geländer an der Rampenanlage wird insbesondere von den älteren Nutzern dringend gewünscht. Damit einhergehend ist auch die Überarbeitung des Pflasters. Das für die Neueindeckung notwendige Gerüst soll genutzt werden, um eine Blitzschutzanlage auf dem Gebäude zu installieren und um eine notwendige Restaurierung der Ziffernblätter incl. Neuvergoldung vorzunehmen. Bisher ist keine Blitzschutzanlage auf dem Kirchturm vorhanden, auch wenn es das höchste Gebäude in der Umgebung ist und dort eine sehr dichte Bebauung herrscht.

Die Baumaßnahmen tragen zum Erhalt des ortsbildprägenden Gebäude Kirche bei. Sowohl das Kleinod Kirche als Gebäude als auch der Kulturraum Kirche sollen gestärkt und baulich aufgewertet werden. Die Identifikation mit dem Gebäude Kirche ist auch für Nichtkirchenmitglieder sehr hoch.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Brome-Tülau ist Eigentümerin des Flurstücks 306 der Flur 2 der Gemarkung Brome. Dort befindet sich das Gemeindehaus. Derzeit gibt es verschiedene Überlegungen ein Gemeindehaus in Brome zu bauen. Dies wäre an Stelle des derzeitigen Gemeindehauses, im Bereich des Pfarrhauses oder an der Pfarrscheune möglich. Ein Gemeindehaus wird entsprechend der landeskirchlichen Vorschriften nur ebenerdig neu gebaut, unter anderem um auch den barrierefreien Zugang zu sämtlichen Räumlichkeiten zu ermöglichen.

In Ehra finden derzeit erste Vorüberlegungen statt, wie die verbundenen Gebäude mit einer Heizungsanlage mit regenerativen Energieträgern zukunftsfähig gemacht werden kann.

Gegebenenfalls gibt es auch Möglichkeiten mit Kommunen, ortsansässigen Vereinen etc. gemeinsame Nutzungen und Unterhaltungen von Gebäuden zu entwickeln. Die kirchlichen Träger sind für Gespräche hierzu offen.

Die Ev.- luth. Kirchengemeinde Brome-Tülau, der Ev.- luth. Kirchengemeinde Ehra und der Ev.- luth. Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens."

- Anmerkung: Die touristische Berücksichtigung der sog. Totenwege soll erfolgen (vgl. Kap. 7.3 *Wirtschaft und Tourismus*), kann aber im Rahmen der Dorfentwicklung nicht gefördert werden. Auch die am Standort Ehra geplante energetische Erneuerung sowie die klimatische Aufwertung der Kirche in Altendorf erweisen sich als nicht förderfähig und werden in diesem Zusammenhang nicht weiterverfolgt. Dagegen können die erläuterten Erneuerungen der Kirche in Brome unterstützt werden. Ein Neubau eines Gemeindehauses kann unter der Bedingung gefördert werden, wenn eine multifunktionale Nutzung gegeben ist. Beide Vorhaben werden in Kap. 7.1 *Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales* aufgegriffen und in Kap. 8 *Öffentliche Projekte* berücksichtigt.

Regionalverband Großraum Braunschweig am 25.01.2022

„… mit Schreiben vom 15.12.2021 haben Sie mich an den Planungen zur *Dorfregion Dörfer am Drömling* im Rahmen des Förderprogramms Dorfentwicklung des Landes Niedersachsen beteiligt. Ich bedanke mich für die Möglichkeit, frühzeitig Anregungen einzubringen und nehme im Folgenden Stellung:
Hinweisen möchte ich auf den Entwurf des Landesraumordnungsprogramms 2021 (E-LROP 2021). Für die Entwicklung der Großschutzgebiete wird im Abschnitt 3.1.4 03 eine Zielfestlegung für die

geplante Einrichtung eines Biosphärenreservats im niedersächsischen Teil des Drömling getroffen, womit ein „Sicherungsgebiet Biosphärenreservat" festgelegt werden soll. Für die abgegrenzte „Entwicklungszone" sieht der E- LROP 2021 vor, nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zu entwickeln, zu erproben und umzusetzen. Entsprechende Modellprojekte sind zu fördern. Räumlich entsprechen die Abgrenzungen der Kern-, Pflege- und Entwicklungszone im E-LROP 2021 der Planung zur *Dorfregion Dörfer im Drömling.* Da auch das neu auszustellende Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig die Ziele aus dem E-LROP übernehmen und weiter ausformen wird, regen wir eine frühzeitige Abstimmung der Planungen an.

Hinzuweisen ist, dass der Regionalverband aktuell mit der Hochschule Osnabrück ein vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) gefördertes Projekt zur Entwicklung *Grüner Infrastruktur* erarbeitet. In diesem Vorhaben sollen konkrete Einzelprojekte zur „Blau-Grünen Infrastruktur" im Großraum Braunschweig entwickelt und erlebbar gemacht werden. Dies gilt auch für die Einbindung des *Grünen Bandes*, welches als Naturschutzprojekt von nationaler Bedeutung einen wichtigen Beitrag zur Biotopvernetzung, aber auch zum Naturerlebnis leistet. Für die Erlebbarkeit der regionalen Grünen Infrastruktur wird daher eine naturverträgliche touristische Ausrichtung bzw. die Naherholung eine wesentliche Rolle spielen.

Für den Regionalverband ist die *Dorfregion Dörfer am Drömling* mit seinen Projekten hinsichtlich der Entwicklung des Biosphärenreservats wie auch der raumordnerischen Sicherung des Biosphärenreservats von hohem Interesse. Um Synergien zu nutzen, regen wir eine weitere gegenseitige Abstimmung an. Als Ansprechpartnerin für das Projekt *Grüne Infrastruktur* steht Ihnen Frau Martina Laske-Meer zur Verfügung. Sie erreichen Sie unter martina.laske-meer@regionalverband-braunschweig.de oder 0531-24262-293. Für Fragen der Siedlungsentwicklung wenden Sie sich bitte an Frau Andrea Angerer andrea.angerer@regionalverband-braunschweig.de oder 0531-24262-23.“

- Anmerkung: Die konkreten Hinweise zur raumordnerischen Sicherung des Biosphärenreservates sowie zur Förderung der „Blau-Grünen Infrastruktur“ werden im Kap. 4.1 *Raumordnungsprogramme* aufgegriffen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Wolfenbüttel am 26.01.2022

„… durch die o. a. Dorfentwicklung werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, wie folgt berührt:

B 244 - Ahnebeck, Croya, Parsau, Altendorf, Brome, Zicherie
B 248 - Ehra, Voitze, Brome
L 287 - Zicherie
L 288 - Boitzenhagen, Ehra
L 289 - Ehra, Lessien

Folgende Planungen der Straßenbaulastträger sind bei den weiteren Überlegungen zu berücksichtigen:

B 244
Neubau des Radweges Benitz - Radenbeck (Bau voraussichtlich ab 2023)
Grundhafte Instandsetzung der Ortsdurchfahrt Parsau (im Förderzeitraum bis 2028, noch kein genauer Termin)

B 248
Die Verkehrsbelastung der B 248 steht im direkten Zusammenhang mit der im Bundesverkehrswegeplan aufgeführten geplanten Ortsumgehung Brome. Hierzu ist folgender Sachstand vorzubringen:

Eine Ortsumgehung (OU) Brome im Zuge der B 248 wurde im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen in den vordringlichen Bedarf eingestuft, u.a. mit dem Ziel, diesen Streckenzug für größere (längere) Fahrzeuge wieder auf einer alternativen Route passierbar zu machen. Die Befahrbarkeit in der Ortsdurchfahrt (OD) Brome (Engstelle ist die rechtwinklige Kurve der B 248 Hauptstraße / Salzwedeler Straße) ist seit 2014 für Fahrzeuge mit einer Länge > 10 m eingeschränkt. Trotz beschilderter Umleitungsstrecken sowie vorhandener Hinweis- und Verbotszeichen kommt es immer wieder zu Problemen aufgrund der Befahrung mit längeren Fahrzeugen. Der Schwerlastverkehr bzw. Fahrzeuge mit einer Länge > 10 m werden entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung nördlich von Brome über die B 244, die K 92 und in Sachsen-Anhalt auf der K 1119 sowie der K 1127 bis nach Mellin (und umgekehrt) umgeleitet. Da es trotz dieser Umleitung immer wieder zu einzelnen Fahrten kommt, bei denen der vorhandene Engpass zu einem unüberwindlichen Hindernis wird, sollte aus Sicht der Straßenbauverwaltung die Option offengehalten werden, diese Engstelle zu beseitigen.

Bei den weiteren Verfahrensschritten in den Dorfentwicklungs- und Bauleitplanverfahren und bei zukünftigen Planungen im öffentlichen Straßenverkehrsraum mit seinen angrenzenden Bereichen ist die Straßenbauverwaltung daher weiterhin zwingend zu beteiligen.

L 289
Zwischen den Ortsteilen Grußendorf und Lessien wird im Rahmen einer Vereinbarung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) von dem Landkreis Gifhorn und den zuständigen Gemeinden ein Gemeinschaftsradweg geplant.

A 39 / B 248 / L289
Der Vollständigkeit halber und im Bezug zu den Planungen der Bundesautobahn BAB A39 mit der geplanten Ortsumgehung (OU) Ehra-Lessien weise ich darauf hin, dass für die Belange der Bundesautobahn mit der Wirkung vom 01.01.2021 die Autobahn GmbH zuständig und entsprechend dem angefügten Anschreiben gesondert zu beteiligen ist. Bis zur Fertigstellung wird die vorgenannte OU bei der Autobahn GmbH planerisch betreut, danach geht diese an die Straßenbaulastträger Bund und Land über: Die Planungen sind der Gemeinde bekannt. Die Aufgaben als Straßenbaulastträger obliegen aber der NLStBV.

Weitere Planungsmaßnahmen bestehen im Bereich der o.a. Dörfer derzeit nicht. Sollten Einmündungsbereiche umgestaltet werden, so ist zu beachten, dass die Unterhaltung der Einmündungstrichter im Regelfall bei dem Straßenbaulastträger der übergeordneten Straße liegt und abgestimmt werden muss. Bei der Planung sind die Entwurfsrichtlinien und Grundsätze der Straßenbauverwaltung zu beachten und einzuhalten. Weiterhin darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Neupflanzungen von Bäumen (z.B. Begrünungsmaßnahmen an den Ortseingängen) im Bereich der Bundes- und Landesstraßen überall die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug- Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu berücksichtigen sind. Bäume gehören im Sinne der RPS 2009 zu nicht verformbaren punktuellen Einzelhindernissen (Gefährdungsstufe 3). An den Bundes- und Landesstraßen ist unterhalb der kritischen Abstände auf Baumpflanzungen zu verzichten.

Sofern die geplanten Baumaßnahmen genehmigungsfähig sind, ist - rechtzeitig vor Bauausführung - eine Vereinbarung zwischen dem Bund/dem Land und der Gemeinde abzuschließen. Als Anlage zur Vereinbarung sind Ausführungspläne erforderlich, dies ist auch immer der Fall, wenn durch barrierefreie Umgestaltung von z.B. Bushaltestellen/Wartebereichen, die Bord-/Gossenanlagen betroffen sind. Auf die beigefügten Merk- und Hinweisblätter weise ich hin.

Kosten können vom Bund/Land für Dorferneuerungsmaßnahmen nicht übernommen werden. Evtl. vorgesehenen Maßnahmen der Dorferneuerung im Bereich der vorgenannten Straßen sind frühzeitig mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen, da ggf. vertragliche Regelungen erforderlich sind. Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der 2. Trägerbeteiligung vor. Siehe außerdem Anlagen.“

- Anmerkung: Die Hinweise zu den im Plangebiet liegenden Straßenverläufen werden im Dorfentwicklung in den Kap. 2.2 *Geographie der Dorfregion* sowie 6.2 bzw. 7.2 *Mobilität und Straßenraum* aufgegriffen.

Samtgemeinde Brome am 26.01.2022

„…die Samtgemeinde Brome beabsichtigt innerhalb des Plangebietes des Förderprogramms Dorfentwicklung *Dorfregion Dörfer am Drömling* an folgenden Friedhofskapellen Maßnahmen an der äußeren Hülle sowie Maßnahmen an den Einfriedungen und Wegen der Friedhöfe vorzunehmen:

1. Friedhof Altendorf, Alter Postweg, 38465 Brome
2. Friedhof Croya, Im Dorfe, 38470 Parsau
3. Friedhof Ehra, Wittinger Straße, 38468 Ehra-Lessien
4. Friedhof Lessien, Platzstraße, 38468 Ehra-Lessien
5. Friedhof Voitze, An den Eichen, 38474 Tülau
6. Friedhof Benitz, Nettgauer Weg, 38465 Brome
7. Friedhof Wiswedel, Unter den Eichen, 38465 Brome
8. Friedhof Tülau, Friedhofweg, 38474 Tülau

Die beabsichtigten Maßnahmen sollen in den Planungsprozess des Förderprogramms Dorfentwicklung des Landes Niedersachsen aufgenommen werden.

- Anmerkung: Mit Ausnahmen der Nrn. 6 und 7 (Benitz und Wiswedel gehören nicht zu den überplanten bzw. förderfähigen Ortslagen) sind die Vorhaben in den Dorfentwicklungsplan aufgenommen worden (vgl. Kap. 7.5 *Landschaft und Dorfökologie* sowie Kap. 8.1 *Prioritätenliste mit Kostenschätzung*.

Landesamt für Bergbau, Energie und Umwelt, Hannover am 26.01.2022

„… in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Erdöl, Erdgas
Hinweis: Etwa 500 m westlich der Ortslage Lessien liegt die aufgegebene Erdöllagerstätte Ehra in etwa 200 m Tiefe. Ggf. sollte bei geplanten Vorhaben im Bereich der Erdölagerstätte der ehemalige Betreiber des Erdölfeldes, die heutige *Wintershall Dea Deutschland GmbH*, beteiligt werden. Die aktuellen Erdöl- und Erdgasgebiete können über den NIBIS Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

Boden
Im Sinne des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden befürworten wir die Verfolgung des Ziels, bereits bebaute Flächen und Bestandsimmobilien zu erhalten und an neue und künftige Ansprüche anzupassen. Daher begrüßen wir vertiefende Maßnahmen zur Ausnutzung des Innenentwicklungspotenzials.

Um die Planungen für die Dorfregion an kommende demografischen Entwicklungen zu orientieren, empfehlen wir neben einer Bevölkerungsentwicklungsprognose auch eine Wohnbedarfsprognose zu erstellen. An die Ergebnisse sollten künftige Bauleitplanungen angepasst sein. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht v.a. dem vorausschauenden Flächenverbrauch und der Bodenfunktionserhaltung. Diesbezüglich gibt das Baugesetzbuch (BauGB) einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden vor (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Auch in Bezug auf die Risiken des Klimawandels ist ein flächensparsamer Umgang mit Grund und Boden zu empfehlen. Versiegelte Flächen verhindern die Versickerung des Niederschlags und führen so zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und verminderter Grundwasserneubildung. Wir empfehlen daher auch versiegelungsarme Planungsaspekte in das Konzept aufzunehmen.

Im Plangebiet liegen kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
Alte Waldstandorte
Böden aus Mudde ohne Torfauflage
Heidepodsole
Limnische Ablagerungen
Seltene Böden (statistisch)
Extrem trockene Böden
Hohe – äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Hinweise
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.“

- Anmerkung: Der Hinweis auf die Erdöllagerstätte wird nicht weiter verfolgt, weil hier im Rahmen der Dorfentwicklung keine Planungsabsichten bestehen. Eine flächenschonende Siedlungsentwicklung unter Aufgreifen der Folgenutzung bzw. der Nachverdichtung wird auch im Rahmen der Dorfentwicklung verfolgt (vgl. Kap. 7.6.1 *Siedlungsentwicklung – Verstärkung der Innenentwicklung*). Eine Begutachtung der Boden- bzw. Untergrundverhältnisse erfolgt im Rahmen einer konkreten Umsetzung eines im Dorfentwicklungsplan zunächst lediglich grob konzipierten Vorhabens.

Samtgemeinde Brome am 28.01.2022

„… die Samtgemeinde Brome beabsichtigt innerhalb des Plangebietes des Förderprogramms Dorfentwicklung Dorfregion Dörfer am Drömling, zusätzlich zu den bereits genannten Maßnahmen an den Friedhofskapellen und Friedhöfen, an allen geeigneten samtgemeindeeigenen Gebäuden und Freiflächen Maßnahmen durchzuführen.

Die beabsichtigten Maßnahmen sollen in den Planungsprozess des Förderprogramms Dorfentwicklung des Landes Niedersachsen aufgenommen werden. Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.“

- Anmerkung: Die förderfähigen Objekte der Samtgemeinde sind, soweit von der Samtgemeinde benannt, im vorliegenden Dorfentwicklungsplan im Kap. 7 *Handlungsfelder / -ziele* sowie in Kap. 8 *Öffentliche Projekte* aufgenommen worden. Zu beachten ist, dass Maßnahmen an Gebäuden mit der Funktion einer sog. Pflichtaufgabe der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde nur in dem Fall gefördert werden können, sofern es sich um die Erhaltung und gestalterische Aufwertung einer ortsbildprägenden Bausubstanz handelt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben erklärt, dass sie keine Anregungen bzw. Bedenken vorbringen:

Wasserverband Gifhorn
LSW Netz GmbH & Co.KG, Wolfsburg
Stadt Klötze
LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht, Hannover
Bundespolizeidirektion Hannover
ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover
TenneT TSO GmbH, Lehrte